

RS Vwgh 1990/5/22 89/14/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

BAO §321 Abs2;

BAO §84 Abs1;

WTBO §71;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 78;

Rechtssatz

Unter geschäftsmäßig iSd § 84 Abs 1 BAO ist eine selbständige Vertretungstätigkeit zu verstehen. Die Tätigkeit als Angestellter kann schon deshalb nicht unter die Ablehnungsbestimmung des § 84 Abs 1 BAO fallen. Wenn der Angestellte für seinen Dienstgeber in Steuersachen tätig ist, kann er folglich nicht aus Gründen des § 84 BAO abgelehnt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140296.X02

Im RIS seit

22.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at